

Webster – ein neuer Bosmann?

Großes Aufsehen erregte weltweit in der Presse die Entscheidung des Sportschiedsgerichtshofs in Lausanne (CAS - court of arbitration for sport) vom 30.01.08. Vertreter der Fußballbundesliga befürchteten drastische Folgen für den Profifußball. Mancher sprach davon, dass sich Entsetzen in der Liga breit mache. Hintergrund des Bebens in der Fußballwelt ist ein Vereinswechsel des Spielers Webster von dem schottischen Club Heart of Midlothian (Hearts) zu dem englischen Club Wigan Athletic FC (Wigan). Webster war 2001 für eine Ablösesumme von £ 75.000,00 zu Hearts gewechselt. Bei diesem Wechsel unterzeichnete er einen Vertrag mit einer Laufzeit zum 30.06.05, die später dann einvernehmlich zum 30.06.07 verlängert wurde. Im April 2005 bot Hearts dem Spieler Webster dann eine Vertragsverlängerung um weitere 2 Jahre an. Zu dieser Vertragsverlängerung kam es jedoch nicht, das Verhältnis von Webster und Hearts verschlechterte sich. Im Mai 2006 teilte Webster seinem Club dann mit, dass er den Vertrag einseitig beende. Im August 2006 unterzeichnete er einen 3-Jahresvertrag bei Wigan. Webster berief sich bei seiner einseitigen Vertragsbeendigung auf Artikel 17 des FIFA- Reglements bzgl. Status und Transfer von Spielern, eine Regelung, die nur bei einem Spielerwechsel in einen anderen nationalen Fußballverband gilt (also nicht bei Spielerwechseln innerhalb der Bundesliga). Diese Bestimmung besagt, dass nach Ablauf von so genannten Schutzfristen von 2 bzw. 3 Jahren (je nach Alter des Spielers) eine Entschädigung zu zahlen ist, wenn ein Spieler ohne triftigen Grund das Vertragsverhältnis einseitig beendet. Erfolgt diese einseitige Beendigung während der Schutzfristen, wird nicht nur eine Entschädigung geschuldet, sondern können sogar sportliche Sanktionen, wie eine Sperre, ausgesprochen werden. Der CAS entschied nun, dass der Spieler Webster für seine Vertragsauflösung eine Entschädigung von – nur - £ 150.000,00 an Hearts zu bezahlen habe. Die Höhe der Entschädigung wurde daran ausgerichtet, welche Vergütung der Spieler bis zum eigentlich vereinbarten Ende des Vertrags mit Hearts noch zu bekommen gehabt hätte.

Daraus resultiert nun die große Sorge vieler Profivereine: Hat ein Spieler einen langfristigen Vertrag von z.B. 5 Jahren abgeschlossen und im Hinblick auf die Laufzeit dieses Vertrages eine hohe „Vertragsabschlussprämie“ („Handgeld“) erhalten, würde sich dieses Handgeld für den Verein nicht rechnen, wenn der Spieler schon nach 2 Jahren statt der vereinbarten 5 Jahre ins Ausland wechseln könnte. Noch schlimmer: Ablösesummen könnten am Markt nicht mehr oder nicht mehr in gewohnten Höhen durchgesetzt werden, wenn sich ein Spieler auf diese Weise preiswert aus dem Vertrag schleichen könnte.

Ich selbst teile allerdings die Sorge der Profivereine nicht. Der CAS hat in den Urteilsgründen ausdrücklich klargestellt, dass Art.17 der Statuten kein Recht zu einer außerordentlichen Kündigung gibt sondern die Folgen regelt, wenn ein Spieler **ohne wichtigen Grund** das Vertragsverhältnis einseitig beendet. Ob das arbeitsrechtlich überhaupt möglich ist, richtet sich nach den Regelungen des örtlichen Arbeitsrechts. Im Bereich des DFB und der DFL kann ein Spieler arbeitsrechtlich seinen Vertrag nicht ohne wichtigen Grund vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit beenden. Zwar kann nach deutschem Arbeitsrecht die Erbringung einer Arbeitsleistung nicht durch Vollstreckung über die staatlichen Organe erzwungen werden; dem Arbeitgeber stehen in diesem Fall jedoch Schadensersatzansprüche zu, die nicht durch Art.17 der Statuten begrenzt werden können.(Beispiel: Ein Verein hat sich vertraglich verpflichtet, mit einem bestimmten Spieler ein Freundschaftsspiel zu bestreiten oder einen bestimmten Spieler bei Werbeauftritten zu präsentieren). Hat der Verein wirksam eine Vertragsstrafe mit dem Spieler vereinbart, kann diese geltend gemacht werden. Ganz wirkungsvoll im Sinne der Vereine wird im Übrigen sein, wenn die DFL einem Spieler in einer solchen Konfliktsituation keine internationale Freigabe erteilt. Ohne diese ist er bei einem anderen Verband nicht spielberechtigt. Bei künftigen Vertragsgestaltungen werden die Profivereine diese Problematik sicher mitberücksichtigen und z.B. Gehälter künftig staffeln, so dass im letzten Vertragsjahr die höchste Vergütung bezahlt wird, vielleicht verbunden mit einer Schlusszahlung als Treueprämie.

(Wer die Entscheidung des CAS nachlesen möchte: <http://www.tas-cas.org> dort unter „case law“ auf Englisch oder Französisch.)

Rechtsanwalt Thomas Schneider (Brunner, Liesenborghs und Partner, Freiburg)